

Verkauf von Meldedaten nur mit Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger!

Im Juni 2012 beschloss der Bundestag mit der Mehrheit von FDP und CDU ein Meldegesetz, das zum 1. Januar 2014 die Landesgesetze ablösen soll. In der ursprünglichen Fassung sollte der Handel mit Meldedaten zu Werbezwecken nur nach Einwilligung der Betroffenen erlaubt sein - eine alte Forderung der GRÜNEN-Landtagsfraktion. Unter dem Druck der Werbewirtschaft war der Text jedoch geändert worden: Adressen werden verkauft, wenn der Betroffene nicht vorab ausdrücklich Widerspruch eingelegt hat. Dagegen regt sich nun zu Recht breiter Protest. Die sächsische CDU/FDP-Regierung muss sich im Bundesrat dafür einsetzen, das Gesetz zu stoppen!

Seit März 2010 liegt ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Danach sollen die bisherigen Widerspruchsrechte durch das Einwilligungserfordernis ersetzt werden. Der Verkauf von Meldedaten soll zukünftig nur erlaubt sein, wenn ausdrücklich eingewilligt und vorher über die beabsichtigte Verwendung informiert wurde. Damit soll:

- die Herausgabe von Namen und Adressen von (Erst-)wählerinnen und -wählern an Parteien im Vorfeld von Landtagswahlen grundsätzlich verboten,
- die Gruppenauskünfte an Private ausgeschlossen,
- die Datenweitergabe an Religionsgemeinschaften und Adressbuchverlage unterbunden und
- der Datenabruf im Internet ausgeschlossen werden.

Kommunales Kernmelderegister - Internetabruf Ihrer Meldedaten stoppen!

Seit Februar 2009 ist das Kommunale Kernmelderegister freigeschaltet, das für ganz Sachsen den Internetabruf von Melderegisterauskünften ermöglicht. Die Gebühren für eine Internetauskunft liegen derzeit bei 3,50 Euro, was Auskunftersuchen für Unternehmen attraktiv macht. Sie haben das Recht, dem Internetabruf Ihrer Daten bei Ihrer Meldebehörde zu widersprechen.

Zwielichtige Adresshändler sammeln Daten nicht nur von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Preisausschreiben, Kundenkartensystemen oder über Telefonwerbung, sondern kaufen sie auch von den kommunalen Einwohnermeldeämtern. Die Weitergabe der Daten ist in Sachsen bereits jetzt gesetzlich vorgesehen. Der Datenhandel beginnt nicht erst mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung.

Wollen Sie, dass Ihre Stadt Ihre Daten an Parteien oder private Unternehmen verkauft?

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist diese Praxis der Meldebehörden nicht bewusst. Sie können aber der Auskunftserteilung via Internet, der Weitergabe zu Werbezwecken sowie an Parteien und Adressbuchverlage beim Meldeamt widersprechen. Wir empfehlen dafür das Widerspruchsformular des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

Widerspruch einlegen - Kommunen verdienen mit dem Verkauf Ihrer Meldedaten!

Die Höhe der Gebühren für ein Auskunftersuchen ist im Sächsischen Kostenverzeichnis geregelt und variiert je nach Umfang, Art und Aufwand der Auskünfte. Allein 147 der 299 sächsischen Meldebehörden nahmen im Jahr 2011 1,06 Mio. Euro durch Meldedatenauskünfte ein.

mehr Infos unter: <http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/politikfelder/datenschutz/meldedaten.html>

Kontakt

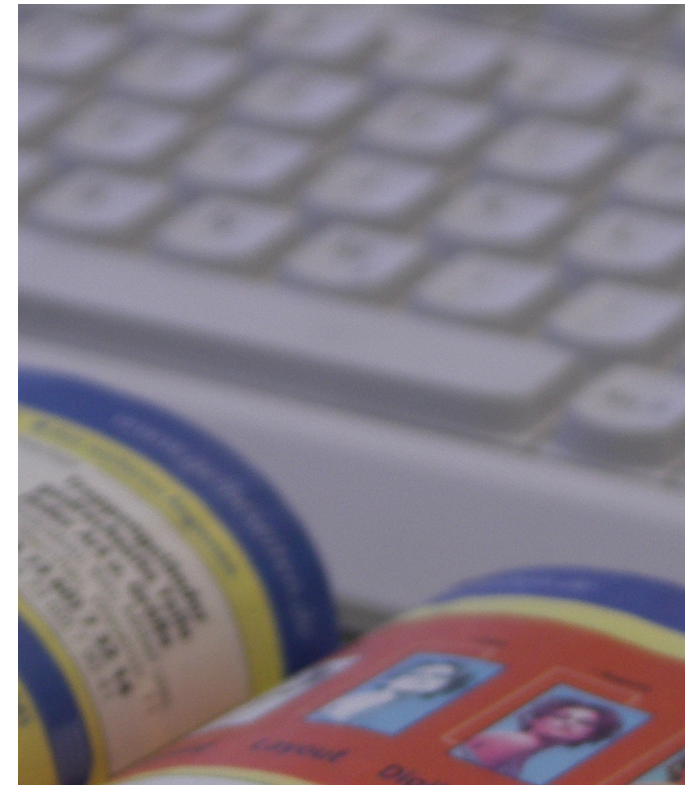
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Johannes Lichdi
rechtspolitischer Sprecher

Telefon: 0351 / 493 48 00

E-Mail: meldewiderspruch@gruene-fraktion-sachsen.de

V.i.S.d.P.: Andreas Jahnel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit Wachstoner



WIDERSPRUCH JETZT!

Meine Meldedaten gehören mir

16.3.2 Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

An
Einwohnermeldeamt der

.....
Stadt/Gemeinde

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Gemeinde

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde	
Name:	Anschrift:
Vorname:	
Hiermit widerspreche ich,	
1. der Weitergabe meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der mein Ehepartner / Ehepartnerin / mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigkeit der/des Antragstellenden) angehören – während ich diesen nicht angehöre (§ 30 Abs. 2 Satz 3 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
2. der Auskunftserteilung über meiner Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z.B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung. (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
3. der Weitergabe meiner Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubilaren. (§ 33 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
4. der Weitergabe meiner Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubilaren. (§ 33 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
5. der Veröffentlichung meiner Daten in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken oder der Übermittlung meiner Daten an Andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke (§ 33 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
6. Hiermit widerspreche ich der Erteilung der Einfachen Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufes über das Internet (§ 32 Abs. 4 SächsMG).	<input type="checkbox"/>
7. Hiermit widerspreche ich der Erteilung einer Melderegisterauskunft, die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird (siehe BVerwG, Urteil v. 21.06.2006- 6 C 05/05; vgl. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Nr. 5.3.5).	<input type="checkbox"/>
Datum:	Unterschrift: